Baden-Württemberg – „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Charge@BW)"

(umgesetzt von L-Bank)

Förderberechtigte	▪ Antragsberechtigt sind Selbstständige, Unternehmen und sonstige Organisationen aller Rechtsformen.	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	▪ Anschaffung, Leasing, Miete, Contracting ▪ Inkl. Netzanschluss	▪ Bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens jedoch 2.500€ je Ladepunkt ▪ Bei Leasing/Miete/Contracting sind die jeweils monatlichen Raten, sowie etwaige einmalige Sonderzahlungen zu Vertragsbeginn förderfähig ▪ Die Bewilligungssumme muss mindestens 5.500 € betragen

Besonderheiten

- Es können maximal 250 Ladepunkte in der Programmlaufzeit gefördert werden.
- Die geförderte Infrastruktur (Ladeinfrastruktur und Netzanschluss) muss mindestens 3 Jahre ab Fertigstellung an dem im Antrag definierten Ort in Baden-Württemberg betrieben werden.
- Bei dieser Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe.

Laufzeit

- Fördergrundsätze treten am 31.12.2028 außer Kraft

Weitere Informationen

Förderkriterien Charge@BW.pdf
Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen.pdf
Website Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Charge@BW)

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Bayern – „Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern (H2N)"

(umgesetzt von Bayern Innovativ)

Förderberechtigte	▪ Juristische und natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und einen Sitz oder Niederlassung in Bayern haben.	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Fahrzeugbeschaffung (Erwerb, Mietkauf, Leasing)	▪ Nutzfahrzeuge mit wasserstoffbasierten Antrieben der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3	▪ Die Zuwendung (Beihilfeintensität) für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aus gaben beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Maximale Zuwendungssumme pro Fahrzeug: ▪ Wasserstoffverbrenner ○ N1: 50.000 € ○ N2: 90.000 € ○ N3: 180.000 € ▪ Brennstoffzelle ○ N1: 80.000 € ○ N2: 150.000 € ○ N3: 300.000 €

Besonderheiten

- Das Nutzfahrzeug muss in Bayern auf den Zuwendungsempfänger zugelassen sein und in Bayern stationiert sein
- Das Nutzfahrzeug muss während der gesamten Zeit in Benutzung sein und mindestens 20 000 km pro Jahr zurücklegen

Laufzeit

- Erster Förderaufruf ist vom 05.08.2026 bis 28.10.2026 12:00 Uhr geöffnet
- Richtlinie des gesamten Förderprogramms gilt bis 31.12.2028

Weitere Informationen

STMWI Bayern „Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge"
Bayern Innovativ - Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern
Erster Förderaufruf zur Förderung von wasserstoffbetriebenen Nutzfahrzeugen Bayern.pdf
Richtlinie zum Förderprogramm „Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge".pdf

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Bayern – „Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026-2029“

(umgesetzt von Bayern Innovativ)

Förderberechtigte	▪ natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften oder kommunale Verwaltungsgemeinschaften	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte (Neubauten, Modernisierung, Ersatzbeschaffung)	▪ Ladepunkt (mindestens 11kW) ▪ Netzanschluss	▪ Max. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ladepunkte oder Netzanschlüsse Maximale Zuwendung Ladepunkt: ○ ≥ 11 kW bis ≤ 22 kW max. 3.000 € je Ladepunkt (Normalladepunkt) ○ > 22 kW bis < 250 kW max. 15.000 € je Ladepunkt (Schnellladepunkt) ○ ≥ 250 kW bis < 600 kW max. 30.000 € je Ladepunkt (HPC-Ladepunkt) ○ ≥ 600 kW max. 80.000 € je Ladepunkt (MCS-Ladepunkt) Netzanschluss: ○ Anschluss an das Niederspannungsnetz max. 10.000 € ○ Anschluss an das Mittel- oder Hochspannungsnetz max. 75.000 € ○ Anschluss an das Niederspannungsnetz mit Batteriespeicher zur Reduzierung von Netzlasten max. 75.000 €

Besonderheiten

- Details zu Förderberechtigung, -gegenstand und -höhe sind den einzelnen Förderaufrufen zu entnehmen

Laufzeit

- Zweiter Förderaufruf für nicht-öffentlich zugängliche Depot- Ladeinfrastruktur für E-Lkw war vom 14.09.2026 bis 16.10.2026 aktiv
- Richtlinie des gesamten Förderprogramms gilt bis 31.12.2029

Weitere Informationen

2. Förderaufruf Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026-2029: Bayern Innovativ

Richtlinien zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Berlin – Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)“

(umgesetzt von der Investitionsbank Berlin (IBB))

Förderberechtigte	KMU (gewerblich und gemeinnützig) sowie selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen ○ N1 ○ N2 ▪ Elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e, L6e, L7e)	▪ 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Fahrzeug ▪ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 € je Fahrzeug
Ladeinfrastruktur (nicht-öffentlich) (Kauf, Leasing)	▪ Normalladeinfrastruktur (AC) bis 22 kW ▪ Schnellladeinfrastruktur (DC) ab 22 KW ▪ Netzanschlusskosten (Niederspannung) ▪ Netzanschlusskosten (Mittelspannung)	▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 2.500 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 30.000 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 5.500 € ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 55.000 €
Beratung (Berater-Pool)	▪ Potenzialberatung (1-tägig) ▪ Realisierungsberatung (2-4-tägig)	▪ 80 % der Netto-Beratungskosten (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €) ▪ 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe

Laufzeit

- Verlängert bis 31.12.2027

Weitere Informationen

IBB Business Team „WELMO“
Förderrichtlinie zum Programm „WELMO“.pdf

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Hessen – Förderprogramm „Infrastruktur und innovative Ideen für eine nachhaltige Mobilität“

(umgesetzt von der Hessen Agentur)

Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen.	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Ladeinfrastruktur und Elektrofahrzeuge	▪ Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur (inkl. Netzanschluss, ggf. Speicher, Trafo ▪ Beschaffung von rein elektrischen Fahrzeugen mit Innovationscharakter	Ladeinfrastruktur: ▪ Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen: Bis 40% Förderquote ▪ Großunternehmen: Bis 20% Förderquote Fahrzeuge: ▪ Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen: Bis 50% Förderquote ▪ Großunternehmen: Bis 30% Förderquote
Förderung von Innovationen im Bereich der Elektromobilität	Schwerpunkte unter anderem in ▪ Wirtschaftsverkehr und City-Logistik ▪ Batterietechnik und elektrische Antriebskomponenten ▪ Anwendungen von Elektromobilität in Nutz- und Sonderfahrzeugen und deren Erprobung unter Alltagsbedingungen	▪ Experimentelle Entwicklung: Bis zu 25% Förderquote ▪ Industrielle Forschung: Bis zu 50% Förderquote ▪ Durchführbarkeitsstudien: Bis zu 50% Förderquote

Besonderheiten

- Gegenwärtig sind nur noch neuartige Elektrofahrzeugkonzepte im Nutz- und Sonderfahrzeugbereich förderfähig. Dabei müssen schlüssige Gründe vorliegen, warum diese Fahrzeuge nur mit öffentlichen Zuschüssen eingesetzt werden können. Elektrofahrzeuge, die Serienstandard erreicht haben und mittlerweile ihre Alltagstauglichkeit im Markt bewiesen haben (z.B. E-PKW, E-Transporter, etc.), werden nicht mehr gefördert.

Laufzeit

- Nach aktueller Planung wird es voraussichtlich 2027 wieder möglich sein, Förderanträge einzureichen

Weitere Informationen

Innovationsförderung Hessen

Förderung der Elektromobilität in Hessen – Verwaltungsportal Hessen

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität" über PROGRES.NRW (Unternehmen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2026)

Förderberechtigte	▪ juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ▪ natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende ▪ Personengesellschaften	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Ladeinfrastruktur	▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur / Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Nutzfahrzeuge	Wegen der angekündigten Bundesförderung ist die Förderung seit dem 25.03.2026 ausgesetzt.
Umsetzungskonzepte	▪ mit Bezug zu Beschaffung von mind. fünf N1-Fahrzeugen (BEV, FCEV) ▪ mit Bezug zur Errichtung von 10 AC- oder 4 DC-Ladepunkten an einem Standort ▪ mit Bezug zur Beschaffung von mind. einem N2- oder N3- Fahrzeug oder Sonderfahrzeug (BEV, FCEV)	▪ 50 % der Ausgaben, max. 10.000 €

Besonderheiten

- Ladepunkte müssen an Betriebsstätte eines Unternehmens errichtet werden, dessen Geschäftszweck nicht hauptsächlich der Verkauf von Ladestrom ist.
- Ladeinfrastruktur darf für Dritte geöffnet werden. Bei öffentlicher Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur darf diese nur für das Laden von Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N_2 und N_3 genutzt werden.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien (Grünstrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammen.

Laufzeit

- Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2027 außer Kraft

Weitere Informationen

Förderung von Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte und kommunale Nutzfahrzeuge
Förderung von Umsetzungskonzepten Elektromobilität
Förderrichtlinie „Emissionsarme Mobilität".pdf

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität" über PROGRES.NRW (Kommunen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2026)

Förderberechtigte	▪ Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Erwerb, Leasing oder Langzeitmiete	▪ Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klasse N1	▪ 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 8.000 € pro Fahrzeug
Ladeinfrastruktur	▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für kommunale Nutzfahrzeuge	▪ 1.500 € pro Ladepunkt (unter 50 kW) ▪ Max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) bei einem Förderhöchstbetrag von max. 40.000 €
Umsetzungskonzept	▪ mit Bezug zu Beschaffung von mind. fünf N1-Fahrzeugen (BEV, FCEV) ▪ mit Bezug zur Errichtung von 10 AC- oder 4 DC-Ladepunkten an einem Standort mit Bezug zur Beschaffung von mind. einem N2- oder N3- Fahrzeug oder Sonderfahrzeug (BEV, FCEV)	▪ 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 40.000 €

Besonderheiten

- Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.
- Strom muss aus erneuerbaren Energien (Grünstrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammen.

Laufzeit

- Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft

Weitere Informationen

Förderung von reinen Batterieelektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen – Nutzfahrzeuge der Klasse N1
Förderung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Kommunen
Förderung von Umsetzungskonzepten Elektromobilität
Förderrichtlinie „Emissionsarme Mobilität".pdf

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026

Nordrhein-Westfalen – Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft

(umgesetzt von der NRW.BANK)

Förderberechtigte	▪ Unternehmen (privat-, öffentlich-rechtlich) und gemeinnützig organisierte Rechtsformen und Stiftungen ▪ Angehörige der freien Berufe	
Fördergegenstand		**Förderhöhe**
Unterschiedlichste Vorhaben aus verschiedenen Bereichen. Gilt auch für völlig neue Technologien.	▪ Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen) ▪ Umrüstungen von Fahrzeugen auf klimaneutrale Antriebe ▪ Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität	▪ Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten ▪ Höchstbetrag: 10 Mio. € Tilgungsnachlässe ▪ Darlehensvolumen <= 1 Mio. €: 10% (MU) bzw. 20% (KU) ▪ Darlehensvolumen > 1 Mio. €: 5% (MU) bzw. 10% (KU) Zinssatz ▪ 2% niedriger als Marktzins

Besonderheiten

- Förderart: Ratendarlehen
- Damit der Tilgungsnachlass berücksichtigt wird, ist es zwingend erforderlich die Verwendungsbestätigung über die Verwendung der Mittel und die genannten Kosten innerhalb der tilgungsfreien Zeit zu erbringen.
- Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe oder im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- Antragsstellung bei Hausbank.
- **Wichtig**: Der Antrag bei der Hausbank muss **vor Beginn** des Vorhabens gestellt werden.

Weitere Informationen

Merkblatt zum Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft.pdf
Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft

Diese Zusammenstellung ist ein Service-Angebot der NOW GmbH, keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität. Stand 10/2026